Geschäftsordnung

für den Kreisausschuss des Kreises Steinfurt vom 13.12.1994 in der Fassung der 2. Änderung vom 28.04.2014 - in Kraft getreten am 01.05.2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einberufung des Kreisausschusses
-----	----------------------------------

- § 2 Tagesordnung
- § 3 Ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit
- § 4 Vorsitz im Kreisausschuss
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Befangenheit
- § 7 Behandlung der Niederschrift
- § 8 Sonstige Regelungen
- § 9 Inkrafttreten

Aufgrund des § 52 Abs. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW. S 878), hat der Kreisausschuss des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung vom 31.03.2014 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreisausschuss des Kreises Steinfurt beschlossen:

§ 1 Einberufung des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss wird durch die Landrätin oder den Landrat schriftlich eingeladen. Dabei sind Sitzungsort, Datum und Tageszeit sowie die Tagesordnung anzugeben. Erläuternde Beratungsunterlagen zur Tagesordnung sollen in der Regel mit der Tagesordnung vorliegen oder unverzüglich nachgereicht werden. Im Rahmen eines digitalen Sitzungsdienstverfahrens erfolgt die Einberufung des Kreisausschusses auf elektronischem Weg unter Hinweis auf die Einladung und die Tagesordnung sowie die erläuternden Beratungsunterlagen im Kreistagsinformationssystem des Kreises Steinfurt.
- (2) Ist die Landrätin oder der Landrat an der Einberufung der Sitzung verhindert, so beruft ihre oder sein/e allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter den Kreisausschuss ein.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt sechs Tage; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung sieben Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.
- (4) Abdruck der Tagesordnung (Einladung) sowie die Beratungsunterlagen erhalten alle Kreistagsabgeordneten.
- (5) Ist ein Kreisausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter (§ 51 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW) zu verständigen; statt dessen kann es auch die Geschäftsstelle des Kreistages (Haupt- und Personalamt) um Benachrichtigung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bitten.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Zur Behandlung der Tagesordnung sind von der Verwaltung zu jedem Tagesordnungspunkt Sitzungsdrucksachen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Anträge von Fraktionen zur Erweiterung der Tagesordnung müssen mindestens drei Tage, Anträge von Kreisausschussmitgliedern mindestens fünf Tage vor der Sitzung bei der Landrätin oder beim Landrat schriftlich

- gestellt werden. Die Kreisausschussmitglieder werden bei Erweiterung der Tagesordnung unverzüglich von der Landrätin oder vom Landrat informiert.
- (3) Die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte werden in der Reihenfolge beraten, in der sie auf der Einladung aufgeführt sind.
- (4) Der Kreisausschuss kann in der Sitzung die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und in sachlichem Zusammenhang stehende Punkte verbinden. In Fällen, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind, kann er die Tagesordnung ergänzen. Er kann Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 3 Ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreisausschuss ordnungsgemäß einberufen worden ist. Er muss die Sitzung aufheben, wenn dies nicht der Fall ist. Wird die ordnungsgemäße Einladung bezweifelt, entscheidet der Kreisausschuss über die Aufhebung der Sitzung.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung bezweifelt, so hat sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sofort durch Auszählung zu überprüfen.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreisausschussmitgliedern nicht anwesend, so ist die Sitzung aufzuheben.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die in der aufgehobenen Sitzung nicht erledigten Punkte in einer sofort danach erneut einberufenen Kreisausschusssitzung beraten und entscheiden lassen. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4 Vorsitz im Kreisausschuss

Sind die Landrätin oder der Landrat, die/der gem. § 51 Abs. 3 KrO NRW den Vorsitz im Kreisausschuss führt, und auch die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreisausschuss unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreisausschussmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Kreisausschusses sind öffentlich, soweit nicht in besonderen Gesetzen und nachstehend etwas anderes geregelt ist. Die Öffentlichkeit ist unbeschadet von § 33 Abs. 2 Satz 3 ff. KrO NRW ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Grundstücksangelegenheiten,
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) Vertragsangelegenheiten nach § 12 der Hauptsatzung,
 - d) Vergaben von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
 - e) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint,
 - f) Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gem. §§ 57 Abs. 1, 58 KrO NRW wahrnimmt (§ 52 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW),
 - g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt werden,
 - h) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

- (2) Die Öffentlichkeit kann bei Kreisausschusssitzungen auch durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordert.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Kreisausschusssitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Die Landrätin oder der Landrat kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 6 Befangenheit

- (1) Kreisausschussmitglieder, die nach § 28 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit § 31 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, müssen bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen; bei öffentlichen Sitzungen sollen sie den Bereich der Kreisausschussmitglieder im Sitzungsraum verlassen.
- (2) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen über das Mitwirkungsverbot kann dem Kreisausschussmitglied durch Beschluss des Kreisausschusses ein anteiliger Betrag der Aufwandsentschädigung entzogen und darüber hinaus auch eine Geldbuße verhängt werden.
- (3) Die Nichtteilnahme von gem. § 28 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit § 31 GO ausgeschlossenen Kreisausschussmitgliedern an der Beratung und Beschlussfassung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 7 Behandlung der Niederschrift

(1) Ergänzend zu § 52 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 KrO NRW ist die Niederschrift so zu fassen, dass nach dem Verweis auf die Sitzungsdrucksache nur Anträge und Beschlüsse protokolliert werden. Wesentliche Ausführungen von Kreisausschussmitgliedern können in die Niederschrift aufgenommen werden.

- (2) Jedes Kreisausschussmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimme oder seine Stimmenthaltung mit kurzer Begründung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.
- (3) Alle Kreistagsabgeordneten erhalten die Niederschriften der Kreisausschusssitzungen. Die Zustellung soll innerhalb eines Monats nach der Sitzung, jedoch spätestens sechs Tage vor der nächsten Sitzung erfolgen.
- (4) Inhalt oder Fassung der Niederschrift können nur in der nächsten Sitzung beanstandet werden. Erachtet der Kreisausschuss die Beanstandung für begründet, so ist die Niederschrift unverzüglich entsprechend zu berichtigen. Soweit keine Beanstandungen erfolgen, gilt die Niederschrift als richtig.

§ 8 Sonstige Regelungen

Die in der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Steinfurt vom 12.12.1994 festgelegten Bestimmungen über

- Film-, Video- und Tonbandaufnahmen (§ 11 Abs. 3)
- Sitzungsleitung (§ 12)
- Behandlung von Anträgen (§ 13)
- Anträge zur Geschäftsordnung, Vertagung, Schluss der Aussprache und der Rednerliste (§ 16); wobei § 16 Abs. 2 keine Anwendung findet
- Zurücknahme von Anträgen, Änderungsanträge, Gegenanträge, erneuter Antrag (§ 17)
- Persönliche Erklärungen (§ 18)
- Anfragen (§ 19)
- Informationen (§ 20)

- Eingaben von Einwohnerinnen oder Einwohnern und Bürgerinnen oder Bürgern (§ 21)
- Abstimmungen (§ 22)
- Form der Abstimmung (§ 23)
- Auswertung und Ergebnis der Abstimmung (§ 24)
- Verschwiegenheit (§ 25)
- Disziplinarbefugnis der Landrätin oder des Landrates (§ 26)
- Anträge mit finanziellen Auswirkungen (§ 27 Abs. 4)

gelten in entsprechender Anwendung auch für den Kreisausschuss.

§ 9 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreisausschuss des Kreises Steinfurt tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Geschäftsordnung für den Kreisausschuss des Kreises Steinfurt vom 28.04.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen der Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- 2. diese Geschäftsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Geschäftsordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 28. April 2014

Kreis Steinfurt Der Landrat Az. 10/1 – 10.24.20 gez. Thomas Kubendorff